

Ablauf der Ernährungstherapie nach § 43 SGB V

Ernährungstherapie nach §43 SGB V kann durch Krankenkassen bezuschusst werden.

Bei Vorliegen einer ernährungsassoziierten Erkrankung wird die Ernährungstherapie durch die Krankenkassen bezuschusst. Als Voraussetzung wird eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung benötigt.

So geht's:

1

Der/die Arzt/Ärztin stellt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung mit Diagnose aus.

2

Sie nehmen Kontakt zu einer zertifizierten Beratungsfachkraft auf.

3

Sie reichen die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vor Beginn der Ernährungstherapie bei der Krankenkasse ein und beantragen so eine Finanzierung bzw. Bezuschussung. Auf Wunsch der Krankenkasse erstellt die zertifizierte Beratungsfachkraft einen Kostenvoranschlag für die geplante Ernährungstherapie.

4

Sie vereinbaren die Beratungstermine mit der zertifizierten Beratungsfachkraft. Nach Beendigung der Ernährungstherapie stellt die Beratungsfachkraft Ihnen eine Rechnung sowie eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Abrechnung erfolgt zwischen Klient/-in und Beratungskraft. Die Rechnung können Sie anschließend bei der Krankenkasse einreichen und erhalten die zuvor vereinbarte Bezuschussungssumme zurück.